



Erwischt - was nun?

Hilfe für straffällig gewordene
junge Menschen

Damit die Broschüre gut lesbar ist, haben wir bei geschlechtsspezifischen Formulierungen abwechselnd die weibliche und die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist dabei auch das jeweils andere Geschlecht gemeint.



Junge Menschen befinden sich in einer Lebensphase, in der gesellschaftliche Normen und Regeln noch erlernt und erprobt werden müssen. Auf dem Weg ins Erwachsenenleben stellen sie Grenzen in Frage und testen diese aus. Dabei geraten sie bisweilen mit dem Gesetz in Konflikt.

Für solche Situationen ist es gut zu wissen, dass keiner befürchten muss, ins Abseits gestellt zu werden. Jeder junge Mensch hat einen gesetzlich festgeschriebenen Anspruch auf Unterstützung seiner Entwicklung, auch derjenige, der sich mit seinem Verhalten strafbar gemacht hat – und das bist möglicherweise du.

Einer Straftat verdächtigt zu werden, ist mit vielen Fragen und Befürchtungen verbunden. Dich beraten zu lassen und dir Unterstützung vom Jugendamt zu holen, kann hilfreich sein und dich entlasten. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe begleiten und betreuen Jugendliche und Heranwachsende während des gesamten Jugendstrafverfahrens. Sie stehen dir und deinen Eltern als kompetente Ansprechpartner in allen Fragen und beim Lösen möglicher Konflikte und Krisen helfend zur Seite.

Diese Broschüre informiert dich und klärt auf. Sie möchte dir einen Anstoß geben, initiativ zu werden und vor allem, dich ermutigen, Verantwortung für dein Handeln zu übernehmen. Die eigene Einstellung zu überprüfen und sich Rat von erfahrenen Fachkräften der Jugendhilfe zu holen, gehört ebenso dazu, wie die gebotene Hilfe und Unterstützung anzunehmen.

Sandra Scheeres

Sandra Scheeres

Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Inhalt

Vorwort	3
Einleitung	5
Das Jugendstrafverfahren	7
Was ist strafbar?	8
Die Polizei ermittelt!	9
Wann stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein?	10
Wann ergeht ein Haftbefehl?	11
Wann wird Anklage erhoben?	12
Erklärung der Geschäftszeichen	13
Die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe	15
Kontakt zu den bezirklichen Jugendämtern	18
Brauche ich einen Verteidiger?	20
Wer macht mit bei einer Gerichtsverhandlung?	21
Die Hauptverhandlung	23
Das Urteil: Im Namen des Volkes ...	28
Was kann rauskommen?	29
Wo bin ich registriert?	37
Wer trägt die Kosten?	38

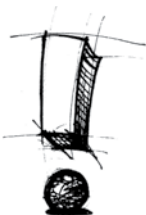
Erste Fragen

Diese Broschüre wendet sich in erster Linie an Jugendliche und Heranwachsende, denen vorgeworfen wird, eine Straftat begangen zu haben. Die Vermittlung von Wissen über die Folgen strafbaren Handelns soll zum Nachdenken anregen und helfen, sowohl die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren als auch die Entscheidungsfindung der Jugendgerichte besser zu verstehen. Wird eine Straftat begangen, ermittelt als Erstes die Polizei. Sie sucht nach be- und entlastenden Beweisen. Steht der oder die Tatverdächtige fest, ist das Ermittlungsverfahren abgeschlossen. Die Polizei informiert das zuständige Jugendamt und übergibt den Vorgang der Staatsanwaltschaft. Der Staatsanwaltschaft obliegt es nun, darüber zu entscheiden, ob sie das Verfahren einstellt, Anklage erhebt oder einen Strafbefehl beantragt.

Wenn du eine Anklageschrift erhältst und das (Jugend)Strafverfahren beginnt, hast du bestimmt viele Fragen, wie:

Was bedeutet die Anklageschrift?
 Was steckt hinter den Abkürzungen?
 Müssen alle Verurteilten ins Gefängnis?
 Wer erfährt etwas von der ganzen Angelegenheit?
 Bin ich jetzt als kriminell abgestempelt?
 Wer soll das bezahlen?

Die Ungewissheit bis zum Abschluss des Strafverfahrens kann oft nervenaufreibender sein als der mögliche Gerichtstermin selbst. Manche Menschen stecken den Kopf in den Sand, wenn sie angeklagt werden, weil sie glauben, nichts mehr ändern zu können: „Der Richter macht ja doch, was er will. Meine Strafe steht jetzt schon fest.“; „Jetzt ist ja eh alles zu spät!“ oder: „Jetzt ist mir egal, was passiert.“



Du hast jedoch die Möglichkeit, bereits vor einer zu erwartenden Gerichtsverhandlung aktiv zu werden und damit ggf. Einfluss auf den Ausgang des Strafverfahrens zu nehmen, denn: Die Jugend-

gerichte beurteilen nicht nur die Straftat, sondern vor allem auch das Verhalten vor und nach der Tat, deine Anstrengungen, mit dem Leben klarzukommen, mit der Schule, der Arbeit, der Freizeit. Und:

Sie erfragen und berücksichtigen auch deine Bemühungen, entstandenen Schaden wiedergutzumachen.

Hol dir die Unterstützung aus dem Jugendamt, frage nach, schiebe es nicht auf. Die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe wird dich beraten.

Das Jugendstrafverfahren

Sondervorschriften für Jugendliche und Heranwachsende

Grundlage für ein Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ist das Jugendgerichtsgesetz (JGG).



Dieses Gesetz unterscheidet drei Altersgruppen, wobei das Alter zur Tatzeit ausschlaggebend ist:

Kinder (bis unter 14 Jahre)

Sie sind strafunmündig. Gegen sie wird bei einer Straftat zwar ermittelt, aber kein Strafverfahren eingeleitet. Hier können „nur“ Schule, Jugendamt und Familiengericht in erster Linie unterstützende Maßnahmen ergreifen.

Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)

Sie werden immer nach dem Jugendstrafrecht beurteilt.

Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)

Bei ihnen wird im Einzelfall entschieden, ob das Jugend- oder das Erwachsenenstrafrecht angewandt wird.

Im Jugendstrafverfahren werden die persönliche Entwicklung, die derzeitige Situation und die Probleme des jungen Menschen stärker berücksichtigt als in Strafverfahren gegen Erwachsene. Deshalb haben die Jugendrichterinnen bei Schuldfeststellung die Möglichkeit, erzieherische Weisungen oder Auflagen auszusprechen, die Einfluss auf deine Lebensführung nehmen und dich in deiner Entwicklung fördern sollen. Was es damit im Einzelnen auf sich hat, wird später noch erklärt. „Knast“ ist immer nur als wirklich letztes Mittel angesagt.

Was ist strafbar?



Das wichtigste und umfangreichste Gesetz, in dem steht, was eine Straftat ist und welche Strafe es dafür gibt, ist das Strafgesetzbuch (StGB). Neben dem Strafgesetzbuch gibt es aber noch weitere Gesetze, die strafbare Handlungen beschreiben und dafür Strafen vorsehen.

Wenn es dich interessiert: Die Gesetzestexte können über das Internet in Erfahrung gebracht, in einer Bücherei ausgeliehen, als Taschenbuch gekauft oder im Jugendamt bei den Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe eingesehen werden.

 www.gesetze-im-internet.de

Verfehlungen

Das Strafgesetzbuch unterscheidet zwei Arten von Verfehlungen: **Vergehen und Verbrechen.**

Vergehen sind rechtswidrige Taten, für die eine Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr verhängt werden kann. Das sind zum Beispiel: Diebstahl, Betrug, Schwarzfahren, Sachbeschädigung oder (illegales) Graffiti.

Verbrechen sind rechtswidrige Taten, für die eine Freiheitsstrafe von einem oder mehreren Jahren verhängt werden kann. Das sind zum Beispiel: Raub, schwere Körperverletzung, Totschlag oder Mord. Diese Taten werden bei Erwachsenen mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft.

Beachte:

Bei all diesen Taten ist schon der Versuch strafbar, d. h. bei Vergehen meistens, bei Verbrechen jedoch immer.

Die Polizei ermittelt!



Bei einer Straftat oder durch die Strafanzeige anderer Personen leitet die Polizei ein Ermittlungsverfahren ein, das sich gegen konkrete Verdächtige oder „Unbekannt“ richten kann.

Ist keine Festnahme erfolgt, erhältst du als Verdächtiger von der Polizei eine schriftliche Vorladung zur Vernehmung. Vor Beginn der Vernehmung wird dir erklärt, welche Tat dir vorgeworfen wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Die Polizei weist dich darauf hin, dass du zur Sache aussagen oder aber auch die Aussage verweigern kannst. Deine Personalien, also Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort sowie deine derzeitige Adresse musst du jedoch angeben.

Außerdem wirst du darüber belehrt, dass du schon vor der Vernehmung einen Verteidiger (Anwältin oder Anwalt) zu Hilfe nehmen kannst.

Die Polizei ist verpflichtet, alle Tatumstände zu ermitteln – unabhängig davon, ob sie belastend oder entlastend für dich sind. Sie muss aber auch alle Straftaten anzeigen, von denen sie erfährt, also auch diejenigen, von denen du in der Vernehmung berichtest und die bis dahin der Polizei noch nicht bekannt waren.

Deine Aussagen werden protokolliert. Lies dir auf jeden Fall das Protokoll durch und prüfe die richtige Wiedergabe deiner Aussage, bevor du unterschreibst!



Zur Vernehmung bei der Polizei kannst du gehen – du musst es aber nicht. Warum? Welche Folgen hat das? Diese Fragen solltest du unbedingt vorher mit einer Person deines Vertrauens klären. Die Sozialarbeiterinnen der Jugendgerichtshilfe beraten dich dazu gern. Alles, was die Polizei ermittelt, erhält die Staatsanwaltschaft.

Wann stellt die Staatsanwalt das Verfahren ein?

Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob das Verfahren ohne Durchführung einer Gerichtsverhandlung eingestellt oder ob gegen dich Anklage erhoben wird. Manchmal wirst du vor einer beabsichtigten Einstellung von der Staatsanwaltschaft zu einer Vernehmung oder einem Gespräch geladen. Dort musst du hingehen.

Diversion

Die Einstellung des Verfahrens nennt man Diversion. Diversion bedeutet „Umleitung“ oder auch „Ablenkung“. Das Strafverfahren wird also vor einer Gerichtsverhandlung umgeleitet.

Wann kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen dich einstellen?

Wenn zum Beispiel eine andere Person als Täter identifiziert wird oder sich der Verdacht gegen dich nicht erhärtet oder du zum ersten Mal eine Straftat begehst, kann es sein, dass das Verfahren eingestellt wird, ohne dass es weitere Konsequenzen für dich hat. Voraussetzung im letzten Fall ist, dass du einsichtig bist und es sich bei deinem Fehlverhalten um eine leichte oder mittelschwere Straftat ohne gravierende Schäden handelt. Aber auch bei schwerwiegenden oder wiederholten Straftaten besteht die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung, sofern du dich um eine Wiedergutmachung des Schadens bemühst. Das kannst du alleine, mit der Unterstützung deiner Eltern, Lehrer oder anderer Personen machen. Auch die Jugendgerichtshilfe im Jugendamt unterstützt dich bei der versuchten Wiedergutmachung deiner Tat.

In Berlin gibt es außerdem die Möglichkeit, an einem sogenannten Diversionsverfahren teilzunehmen. In allen sechs Berliner Polizeidirektionen sind Sozialarbeiterinnen des Berliner Büros für Diversionsberatung und -vermittlung tätig. Sie beraten dich, wie du den entstandenen

Schaden ersetzen oder durch eigene Arbeit ausgleichen kannst. Sie stellen den persönlichen Kontakt zwischen dir und den Geschädigten her, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.

Wann ergeht ein Haftbefehl?

Verdächtig dich die Polizei, eine Straftat begangen zu haben, kann sie dich vorläufig festnehmen. Sie kann dich bis zum Ende des folgenden Tages in Gewahrsam nehmen. Will sie dich länger festhalten, muss sie dich dem Ermittlungsrichter am Bereitschaftsgericht vorführen. Am Bereitschaftsgericht wirkt auch die Jugendgerichtshilfe im Jugendamt mit. Sie berät dich und den Richter.



Der Ermittlungsrichter kann einen Haftbefehl erlassen; dann kommst du in Untersuchungshaft. Für diesen Fall muss einer der folgenden Gründe vorliegen:

- Fluchtgefahr, wenn die zu erwartende Strafe sehr hoch ist oder du keinen festen Wohnsitz hast;
- Verdunklungsgefahr, wenn die Gefahr besteht, dass du Beweismittel vernichten oder Zeugen beeinflussen willst;
- Wiederholungsgefahr, wenn die Gefahr besteht, dass du weitere erhebliche Straftaten begehen könntest.

Wenn du einen Haftbefehl bekommen hast, kannst du sofort einen Antrag auf Haftprüfung stellen. Darüber entscheidet eine andere Richterin innerhalb von zwei Wochen.

Zur Abwendung der Untersuchungshaft in der Jugendstrafanstalt kann bei unter 18-Jährigen eine Unterbringung in eine Einrichtung der Jugendhilfe zur Untersuchungshaft-Vermeidung angeordnet werden. Auch könnte das Gericht Haftverschonung verfügen. Das heißt, dass gegen dich ein Haftbefehl erlassen, jedoch nicht vollzogen wird. Du befindest dich also weiter in Freiheit, musst dich aber z. B. mit einer Meldeauflage regelmäßig bei der Polizei melden.

Wann wird Anklage erhoben?

Die Staatsanwaltschaft prüft zuerst, ob die Ermittlungen der Polizei in ausreichendem Umfang durchgeführt worden sind oder ob – z. B. aufgrund der Angaben des Beschuldigten – noch weiteres Beweismaterial hinzugezogen werden muss. Es kann sein, dass du jetzt noch einmal zu einer Vernehmung oder einem Gespräch vorgeladen



wirst. Dieser Ladung musst du Folge leisten. Erscheinst du nicht zum Termin, könnte eine polizeiliche Vorführung angeordnet werden.

Ist die Staatsanwaltschaft der Auffassung, dass das vorhandene Beweismaterial ausreicht, um zu einer Verurteilung zu kommen, erhebt sie Anklage.

Von einer Anklageerhebung kann sie jedoch auch absehen, z. B. wenn es sich um einen geringfügigen Tatvorwurf handelt oder wenn der Beschuldigte einsichtig scheint oder bereits Verantwortung für sein Fehlverhalten übernommen und eine Wiedergutmachung geleistet hat. In diesem Fall kann die Staatsanwaltschaft verfügen, das Verfahren ohne Durchführung einer Hauptverhandlung einzustellen.

Erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, wird dir (bei Jugendlichen auch den Eltern), dem Jugendgericht und dem

Jugendamt deines Wohnbezirks eine Anklageschrift zugesandt.

Die Staatsanwaltschaft schreibt in die Anklageschrift:

- welche Straftaten sie dir vorwirft,
- gegen welche Gesetze im Einzelfall verstoßen wurde
- dies wird zuerst im Wortlaut und nach Beschreibung der Tatvorwürfe noch einmal mit Paragrafen (§§) aufgeführt - und
- welche Beweismittel dafür vorliegen.

Mit der Anklageschrift beantragt die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Was kannst, darfst oder musst du jetzt tun?

Erst einmal gründlich lesen, was in der Anklageschrift steht. Was wirft man dir vor? Hinter komplizierten Ausdrücken steckt manchmal eine ganz einfache Angelegenheit.

Wenn du meinst, dass etwas nicht stimmt, schreib genau auf, was und wie es tatsächlich war. Du hast die Möglichkeit, dich hierzu schriftlich in der angegebenen Frist nach Erhalt der Anklageschrift zu äußern. Wenn du deine Ansicht zu den Vorwürfen dem Gericht schriftlich darlegst, macht das meist einen guten Eindruck.

Überlege, wer dir jetzt helfen kann! Freunde? Eltern? Lehrer? Ein Rechtsanwalt? Die Sozialarbeiterinnen der Jugendgerichtshilfe im Jugendamt? Diese sind - wenn du es möchtest - gern bereit, mit dir darüber zu reden.

Erklärung der Geschäftszeichen

Auf jedem Schreiben, das du von der Staatsanwaltschaft oder der Polizei erhältst, steht am Anfang das Aktenzeichen, unter dem gerade dein Vorgang bearbeitet wird. Dieses Aktenzeichen ist wichtig. Du musst es bei allen Nachfragen und bei jedem Schriftwechsel angeben.

Was verbirgt sich hinter den Aktenzeichen?

Hier sind Erklärungen, die dir helfen sollen, dich mit Aktenzeichen zurechtzufinden:

bei der Polizei:

140828-1625-036542

Diese polizeiliche Vorgangsnummer sagt aus, dass diese Anzeige am 28.08.2014 (erste Zahl) um 16:25 Uhr (zweite Zahl) aufgenommen wurde.

Die letzte Zahlenkombination ist eine Nummer, die auf den Polizeibeamten hinweist, der die Anzeige bearbeitet hat.

VG/3627/2010

Die Vorgangsnummern (VG) bei der Bundespolizei setzen sich aus der bundesweit laufenden Zählnummer und dem Jahr der Anzeige zusammen.

bei der Staatsanwaltschaft:

200-Js-4654/2014

Die erste Zahl ist ein Kürzel, das die zuständige Abteilung bezeichnet. Die Buchstaben Js stehen für ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren der Staatsanwaltschaft. Dies hat die Zählnummer 4654 aus dem Jahr 2014.

3000-Js-6273/2014

Dieses am Anfang vierstellige Aktenzeichen steht für ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren der Staatsanwaltschaft (früher auch Pls statt Js).

Nur kurz nebenbei bemerkt:

Vor 2012 gab es bei der Staatsanwaltschaft andere Aktenzeichen, z. B.: 1 Ju Js 50/02, was bedeutete, dass die damals 1. Abteilung der Jugendstaatsanwaltschaft für das 50. Verfahren im Jahr 2002 zuständig war. Und:

Neben Ju wie Jugend gab es noch andere Abkürzungen bei der Staatsanwaltschaft.

Ve = Abteilung für Verkehrsstrafsachen

Op = Abteilung für Rauschgiftsachen

Kap = Abteilung für Kapitalverbrechen
 Bra = Abteilung für Brandsachen
 Wi = Abteilung für Wirtschaftsdelikte

bei Gericht

Die Staatsanwaltschaft leitet die Anklageschrift an das zuständige Jugendgericht weiter, und du erhältst erneut ein Aktenzeichen. Das ist das Aktenzeichen des Amtsgerichts Tiergarten, z. B.

415 Ds 80/14

Die Zahl 415 bezeichnet die für deinen Wohnbezirk zuständige Abteilung des Jugendgerichts. Die Buchstaben Ds bedeuten, dass ein Einzelrichter entscheidet. 80/14 gibt die Anzahl und das Jahr des Verfahrens an. Hier also: Das in der Abteilung 415 von einem Jugendrichter geführte Verfahren ist das 80ste im Jahr 2014.

Steht anstelle des Ds ein Ls oder ein Bindestrich (-), handelt es sich um eine Jugendschöffensache, d. h. dass das Jugendgericht neben der Berufsrichterin auch mit zwei ehrenamtlichen Richter (Schöffen) besetzt ist.

Strafverfahren mit einer 500er-Zahl am Anfang und ggf. dem Kürzel Ks oder Kls werden von dem Landgericht Berlin geführt.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren/ Jugendgerichtshilfe

In jedem Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ist das Jugendamt, d. h. die Jugendgerichtshilfe im Jugendamt, beteiligt. Jugendgerichtshelferinnen sind keine Ankläger und keine Verteidiger. Sie sind Sozialarbeiterinnen. Ihre Aufgabe ist es:



- junge Menschen und ihre Eltern im Vorfeld des Jugendstrafverfahrens zu beraten,

- ihnen Hilfe- und Unterstützungsleistungen der Jugendhilfe anzubieten,
- Hilfen zur Erziehung zu gewährleisten,
- die Begleitung und Betreuung im gesamten Jugendgerichtsverfahren sicherzustellen,
- den Hauptverhandlungstermin wahrzunehmen, um pädagogische und soziale Gesichtspunkte in das Verfahren einzubringen, vor allem diejenigen, die beitragen, deine Persönlichkeitsentwicklung zu fördern,
- dem Jugendgericht und der Staatsanwaltschaft die dafür geeigneten erzieherischen Maßnahmen vorzuschlagen.

Wie machen sie das?

Die Sozialarbeiter der Jugendgerichtshilfe im Jugendamt laden dich zu einem Beratungsgespräch in das Jugendamt ein. Sie sprechen mit dir und – wenn du noch nicht volljährig bist – auch mit deinen Eltern. Die Sozialarbeiterinnen wollen Näheres über dich erfahren: in welchen Familienverhältnissen du lebst, wie du aufgewachsen bist und ob du besondere Schwierigkeiten hast. Darüber hinaus erklären sie dir den weiteren Ablauf des Strafverfahrens, was in der Hauptverhandlung passieren kann, wer deine Richterin sein wird und welche Rolle die anderen am Verfahren Beteiligten bei der Verhandlung spielen. Sie können dich außerdem auch in Fragen zu den Hilfen zur Erziehung, zu Wohnung, Ausbildung und Arbeit, Sozialhilfe usw. beraten. Deine Teilnahme an diesem Gespräch ist zwar freiwillig, jedoch sehr zu empfehlen. Wenn du einen Termin bei der Jugendgerichtshilfe im Jugendamt wahrnimmst, kannst du schon mal zeigen, dass du bereit bist, an einer Veränderung deines Verhaltens mitzuwirken.

Die Jugendgerichtshilfe im Jugendamt fertigt für die Staatsanwaltschaft und das Jugendgericht noch vor dem Hauptverhandlungstermin eine schriftliche Stellungnahme, in der sie begründet

- ob du (als Heranwachsender) nach Jugendstrafrecht oder nach dem Erwachsenenstrafrecht beurteilt werden solltest;
- ob du aus Sicht der Jugendhilfe überhaupt bestraft werden solltest und
- welche erzieherische Maßnahme sie sich als Reaktion auf deine Straftat vorstellt.

Die Vorschläge der Jugendgerichtshilfe im Jugendamt sind Empfehlungen. Die Entscheidung liegt beim Gericht. Der Sozialarbeiter, mit dem du gesprochen hast, nimmt in der Regel auch an deiner Gerichtsverhandlung teil. Er berichtet dort noch einmal mündlich zu deinem Lebenslauf, deinen Stärken und Fähigkeiten, über alles, was von dir zu erfahren war - und was ihr besprochen habt - einzubringen, damit dem Jugendgericht gegenüber deutlich wird, welchen Weg du künftig gehen wirst.

Auch wenn du nicht zu einem Beratungsgespräch in das Jugendamt gegangen bist, ist die Jugendgerichtshilfe im Jugendamt in der Hauptverhandlung anwesend. Ihre Aufgabe, im Jugendstrafverfahren mitzuwirken, bleibt. Sie wird



über den von dir - in der Hauptverhandlung - gewonnenen Eindruck berichten und dem Jugendgericht eine denkbare erzieherische Maßnahme vorschlagen.

Die Sprechstunden der Jugendgerichtshilfe im Jugendamt können recht unterschiedlich sein. Es ist deshalb sinnvoll, einen Termin telefonisch zu vereinbaren.

Nachfolgend findest du die Adressen und Telefonnummern für deinen Wohnbezirk.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Jugendamt/Jugendgerichtshilfe
Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin
Telefon: (030) 9029-14678



E-Mail: Jugendgerichtshilfe@charlottenburg-wilmersdorf.de

Bezirksamt Friedrichshain- Kreuzberg von Berlin

Jugendamt/Jugendgerichtshilfe
Adalbertstr. 23 b, 10997 Berlin
Telefon: (030) 90298-4464
E-Mail: Ivo.Klauck@ba-fk.berlin.de

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Jugendamt/Jugendgerichtshilfe
Große Leege Str. 103, 13055 Berlin
Telefon: (030) 90296-5354
E-Mail: Andrea.Bebber@lichtenberg.berlin.de

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf

Jugendamt/Jugendgerichtshilfe
Riesaer Str. 94, 12627 Berlin
Telefon: (030) 90293-4685
E-Mail: silvia.wildemann@ba-mh.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Mitte von Berlin

Jugendamt/Jugendgerichtshilfe
Rathaus Tiergarten, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin
Telefon: (030) 9018 34384
E-Mail: andreas.ney@ba-mitte.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Jugendamt/Jugendgerichtshilfe
Herrmannstraße 214-216 (Kindl-Boulevard), 12049 Berlin
Telefon: (030) 90239-2620
E-Mail: Jugendgerichtshilfe@bezirksamt-neukoelln.de

Bezirksamt Pankow von Berlin
Jugendamt/Jugendgerichtshilfe
Fröbelstraße 17, Haus 5, 10405 Berlin
Telefon: (030) 90295-3614
E-Mail: kerstin.bernauer@ba-pankow.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Jugendamt/Jugendgerichtshilfe
Nimrodstr. 4 / 14, 13469 Berlin
Telefon: (030) 90294-6732
E-Mail: jgh@reinickendorf.berlin.de

Bezirksamt Spandau von Berlin
Jugendamt/Jugendgerichtshilfe
Klosterstr. 36, 13581 Berlin
Telefon: (030) 90279-3179
E-Mail: Jugendgerichtshilfe@ba-spandau.berlin.de

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Jugendamt/Jugendgerichtshilfe
Beethovenstraße 34-38, 12247 Berlin
Telefon:
(030) 90299-3570, (030) 90299-3042, (030) 90299-1621
(030) 90299-4369, (030) 90299-7566
E-Mail: jgh@ba-sz.berlin.de

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Jugendamt/Jugendgerichtshilfe
Rathaus Friedenau, Niedstraße 1-2, 12159 Berlin
Tel.(030) 90277-6082
E-Mail: jgh@ba-ts.berlin.de

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Jugendamt/Jugendgerichtshilfe
Hans-Schmidt-Str. 10, 12489 Berlin
Telefon: (030) 90297-4904
E-Mail: elke.lehming@ba-tk.berlin.de

Jugendliche und Heranwachsende, die keine Meldeanschrift in Berlin haben oder die dem Ermittlungsrichter am Bereitschaftsgericht des Amtsgerichts Tiergarten vorgeführt werden, wenden sich an:

Zentrale Jugendgerichtshilfe – Haftentscheidungshilfe
Bezirksamt Mitte von Berlin

Jugendamt

Rathaus Tiergarten, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin

Telefon: (030) 9018 34608

E-Mail: rosemarie.lehmann@ba-mitte.berlin.de

Brauche ich einen Verteidiger?



In einigen Fällen hast du einen gesetzlichen Anspruch auf eine Pflichtverteidigung. Das Gericht ordnet die Pflichtverteidigung an, z. B. bei Verbrechen, wenn insgesamt eine Strafe von einem Jahr Freiheitsentzug oder mehr in Betracht kommt oder wenn du in Untersuchungshaft bist. Du kannst dir auch selbst eine Anwältin oder einen Anwalt suchen. Diese Person kann dir als „Wahlverteidiger“ oder auch später auf Antrag als Pflichtverteidiger beigeordnet werden.

Die Verteidigerin bespricht mit dir den Verlauf und dein Verhalten während der Gerichtsverhandlung. Sie ist verpflichtet, alles was du erzählst, vertraulich zu behandeln und nur, wenn du einverstanden bist, etwas der Staatsanwaltschaft und dem Gericht mitzuteilen.

Wenn kein gesetzlicher Anspruch auf einen Verteidiger besteht, solltest du mit Freunden, Eltern, der Jugendgerichtshilfe im Jugendamt oder mit Rechtsanwälten, die eine kostenlose Jugendrechtsberatung durchführen, überlegen, ob eine anwaltliche Verteidigung sinnvoll ist.

Kostenlose Rechtsberatung

Die kostenlose Rechtsberatung (nicht Verteidigung) z. B. erfolgt anonym und wird für junge Menschen zu allen Rechts-

fragen durchgeführt. Es ist für die Beratung vorteilhaft, wenn du zum vereinbarten Termin schriftliche Unterlagen wie z. B. die Anklageschrift gleich mitbringst. Die beratenden Anwälte sind verpflichtet, über das Gespräch Stillschweigen zu bewahren.

Die Beratungsstellen der kostenlosen Jugendrechtsberatung in Berlin findest du an den Standorten:

Berlin-Charlottenburg:

Haus der Jugend

Zillestr. 54-62, 10585 Berlin

dienstags 19.00 – 21.00 Uhr

Telefonnummer: (030) 90291-2775

Berlin-Hohenschönhausen:

pad e.V.

Ahrenshooper Str. 7, 13051 Berlin

dienstags 18.00 – 20.00 Uhr

Telefonnummer: (030) 924 073 53

Berlin-Wedding:

Stiftung SPI

Haus der Jugend

Reinickendorfer Str. 55, 13347 Berlin

dienstags 18.30 – 20.30 Uhr

Telefonnummer: (030) 437 228 92



Wer macht mit bei welcher Gerichtsverhandlung?

Bei einer Gerichtsverhandlung sind natürlich immer der Jugendrichter und eine Protokollantin anwesend, dazu im Regelfall eine Staatsanwältin und ein Jugendgerichtshelfer. Darüber hinaus je nach Beweislage Zeugen oder Sachverständige. Weiterhin können anwesend sein: Rechtsanwälte, Bewährungshelferinnen, Dolmetscher, Vollzugsbeamte, Eltern, Publikum und Pressevertreter (dies nur bei über 18-jährigen).

Jugendrichter und Staatsanwälte sowie die Verteidiger tragen während der Hauptverhandlung schwarze Umhänge, sogenannte Roben.

Die Schwere des Straftatvorwurfes beeinflusst die Größe des Jugendgerichtes. Schwerwiegendere Straftatvorwürfe werden vor dem Schöffengericht oder der Jugendkammer verhandelt. In diesen Fällen sind Jugendschöffen (ehrenamtliche Richter) und ggf. weitere Berufsrichterinnen an der Entscheidungsfindung beteiligt.

Vereinfachtes Jugendverfahren

Im vereinfachten Jugendverfahren werden Straftaten – meist ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft – verhandelt, die als sogenannte Bagatelldelikte bezeichnet werden oder keine aufwändige Beweisaufnahme erwarten lassen. Wenn das Jugendgericht erkennt, dass du dein Fehlverhalten einsiehst und bereust, kann das Verfahren eingestellt werden.

Jugendgericht

Dieses Gericht ist zuständig, wenn zu erwarten ist, dass - bei Feststellung deiner Schuld – Weisungen oder Auflagen erteilt oder Jugendarrest verhängt werden können. Hier entscheidet ein Jugendrichter allein. Die Staatsanwaltschaft ist immer anwesend.

Jugendschöffengericht

Hier werden alle Straftatvorwürfe verhandelt, bei denen eine Jugendstrafe (mindestens sechs Monate) zu erwarten ist. Beim Jugendschöffengericht sitzen neben der Jugendrichterin noch Jugendschöffen. Das sind ehrenamtliche Richter, die als gewählte Bürger bei der Urteilsfindung mitwirken.

Jugendkammer

Vor der Jugendkammer werden schwere Verbrechenstatbestände verhandelt. Hier entscheiden drei Berufsrichter und zwei Jugendschöffen.

Wurde gegen das Urteil des Jugendgerichtes oder des Jugend-schöffengerichtes Berufung eingelegt, findet die Berufungsverhandlung ebenfalls vor der Jugendkammer statt. Mehr zu Berufung findest du unter dem Kapitel „Das Urteil...“.

Gut zu wissen:

Die Verhandlungen gegen Jugendliche sind nicht öffentlich, d. h. es wird kein Publikum zugelassen. Die Eltern dagegen können anwesend sein. Ihre Teilnahme ist sogar erwünscht. Öffentlich jedoch sind die Verhandlungen gegen Heranwachsende. Ob öffentlich oder nicht: In beiden Fällen sind auf Antrag Ausnahmen möglich. Die Entscheidung dazu trifft allein die Jugendrichterin.

Die Hauptverhandlung

Was wird verhandelt?

Das Jugendgericht prüft in der Hauptverhandlung, ob es die angeklagten Tatvorwürfe für erwiesen hält. Dazu muss es sich von allen Beweismitteln einen eigenen Eindruck verschaffen;



deshalb müssen die wichtigen Zeugen auch in der Hauptverhandlung nochmals unmittelbar vernommen werden.

Wo wird verhandelt?

Die Hauptverhandlung findet im Kriminalgericht Moabit statt. Hier sind das Amtsgericht Tiergarten und das Landgericht Berlin untergebracht.

Die Anschrift ist: Turmstraße 91, 10548 Berlin. Eingänge befinden sich sowohl in der Turmstraße als auch in der Wilsnacker Str. 3-5. Erreichen kannst du das Jugendgericht mit der U-Bahn bis Turmstraße, der S-Bahn bis Bellevue oder den Bussen 123, 187, 245.

Dafür drei Tipps:

1. Geh zum Termin!

Beschuldigte haben die Pflicht, in der Verhandlung anwesend zu sein. Wenn du nicht zum Termin gehst, kann es passieren, dass das Jugendgericht zu einem neuen Termin eine polizeiliche Vorführung anordnet oder einen Haftbefehl erlässt.

2. Sei pünktlich!

Am Eingang zum Gericht gibt es Einlasskontrollen. Du musst damit rechnen, dass es länger dauert. Plane deshalb lieber etwas mehr Zeit ein. Du brauchst jetzt deinen Personalausweis und die Ladung vom Gericht. Messer oder ähnliches lass zu Hause, solche Sachen haben selbstverständlich nichts im Gericht zu suchen. Falls du es aus wichtigen Gründen nicht rechtzeitig schaffst oder krank bist, ruf auf jeden Fall beim Gericht an! Die Telefonnummer steht auf der Ladung zum Termin. Nicht zu vergessen ist, dem Gericht bei Krankheit ein ärztliches Attest zu schicken. Achte aber bei allen Schreiben darauf, das Aktenzeichen mit darauf zu schreiben!

3. Kein Alkohol und keine Drogen!

Bei einer so wichtigen Sache wie einer Hauptverhandlung musst du aufmerksam und voll dabei sein. Zu einer guten Verteidigung gehört auch ein klarer Kopf.

Wie ist der Verlauf der Verhandlung?

Du wartest vor dem Gerichtssaal, bis dein Termin aufgerufen wird. Überlege noch einmal, was du sagen willst. Dein Telefon musst du spätestens jetzt ausschalten, Kopfhörer einpacken und auch den



Kaugummi rausnehmen. Wird dein Termin aufgerufen, müssen alle Beteiligten in den Saal und das Gericht stellt fest, wer gekommen ist. Der vorsitzende Jugendrichter leitet die Verhandlung und erteilt das Wort. Zeugen müssen draußen warten, bis sie einzeln zur Aussage in den Saal gerufen werden.

Als erstes

wirst du nach deinen Personalien gefragt: Name, Alter, Beruf. Wenn es um Dein Einkommen geht, solltest du die Wahrheit sagen. Verschweigst du es, kann eine Schätzung vorgenommen werden. Nenne auch deine Schulden und sonstige Zahlungsverpflichtungen, denn bei einer Verurteilung zu einer Geldauflage hängt die Höhe des Betrages von deinem Einkommen ab.

Danach

liest die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift vor. Falls du etwas nicht verstanden hast, mach von deinem Fragerecht Gebrauch, hake nach.

Anschließend

fragt dich der Jugendrichter, ob Du zur Sache etwas sagen willst. Du solltest schon vor der Verhandlung geklärt haben, ob du etwas sagen willst. Du hast das Recht, keine Angaben zu machen. Berate dich im Vorfeld der Hauptverhandlung dazu mit deiner Jugendgerichtshilfe im Jugendamt oder ggf. mit Deiner Anwältin.

Deine eigene Erklärung zu den Tatvorwürfen ist für die Entscheidungsfindung des Jugendgerichts von wesentlicher Bedeutung. Deine Aussagen werden protokolliert. Als Beschuldigte oder Beschuldigter hast du das Recht, überhaupt keine Angaben zu machen oder auch die Unwahrheit zu sagen, um dich selbst zu schützen. Wie du dich verhältst, solltest du dir vorher schon sehr genau überlegt haben. Kommt die Lüge raus, macht das keinen guten Eindruck. Du begibst dich damit in Gefahr, dass dich das Jugendgericht als „uneinsichtig“ oder „unbelehrbar“ ansehen könnte. In der kostenlosen Jugendrechtsberatung (siehe unter „Brauche ich einen Verteidiger?“)

können dir hierzu sicherlich hilfreiche Hinweise gegeben werden. Allerdings ist es gut, dort möglichst frühzeitig hinzugehen – nicht erst einen Tag vor der Verhandlung, damit genug Zeit für die Vorbereitung bleibt.

Als nächstes werden die Zeuginnen befragt. Auch sie müssen zur Hauptverhandlung kommen. Wer unentschuldigt fehlt, kann mit einem Ordnungsgeld belegt werden. Zeugen müssen auf alle Fragen wahrheitsgemäß antworten. Darauf werden sie hingewiesen, bevor die Befragung beginnt. Eine falsche Zeugenaussage ist strafbar. Bei Erwachsenen sogar mit mindestens drei Monaten Freiheitsstrafe. Zeugen können vereidigt werden, dann müssen sie schwören, dass sie die Wahrheit gesagt haben. Bei einem Meineid ist mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe zu rechnen.

Wichtig:

Sind Zeugen mit dir verwandt, verschwägert oder verlobt - auch danach fragt das Jugendgericht - müssen sie nicht aussagen. Schweigen dürfen Sie auch, wenn sie bei Beantwortung einer Frage selbst strafrechtlich verfolgt werden könnten – das gilt jedoch nur für diese eine Frage.

Du hast, wie das Gericht und die Staatsanwaltschaft auch, das Recht, Fragen an die Zeugen zu stellen. Z. B., wenn sie nach Deiner Ansicht etwas vergessen oder falsch erzählt haben. Du kannst das Jugendgericht außerdem bitten, weitere Personen zu hören, z. B. die, die zu den gegen dich erhobenen Vorwürfen etwas sagen können. Und: Du kannst dich ggf. auch direkt an die Zeugen, denen du einen Schaden zugefügt hast, wenden, um dich zu entschuldigen. Der ganze Vorgang wird Beweisaufnahme genannt. Nur was hier gesprochen wird, kann für oder gegen dich gewertet werden.

Zum Abschluss der Beweisaufnahme berichtet die Jugendgerichtshilfe im Jugendamt über dich, deine persönlichen Verhältnisse und Lebensumstände. Sie bringt deine Stärken in das Verfahren ein und empfiehlt dem Jugendgericht erzieherische Maßnahmen, die geeignet sind, deine Entwicklung voranzubringen.

Danach plädiert die Staatsanwaltschaft, d. h., sie nimmt dazu Stellung, ob nach ihrer Auffassung die angeklagten Tatvorwürfe bewiesen werden konnten. Wenn nicht, plädiert sie für einen Freispruch. Wenn ja, beantragt sie eine Strafe oder eine erzieherische Maßnahme. Falls sie zu der Überzeugung gekommen ist, dass dein Verhalten nicht schwerwiegend strafbar war, kann sie auch mit der Einstellung des Verfahrens einverstanden sein. Eine Einstellung ist kein Freispruch!

Wenn du einen Verteidiger hast, hält er jetzt das Plädoyer, also den zusammenfassenden Schlussvortrag, der deine Person und den Straftatvorwurf wertet.

Danach hast du das letzte Wort, mit dem du noch einmal zu den Vorwürfen Stellung nehmen und sagen kannst, wie du jetzt zu deinem Fehlverhalten stehst. Nutze dein Recht; es ist eine Chance, deutlich zu machen, was dir wichtig ist. Wenn es dir Leid tut oder du um Entschuldigung bitten willst, ist jetzt der richtige Zeitpunkt, dies (noch einmal) zu sagen.

Nachdem auf diese Weise alle zu Wort gekommen sind, zieht sich das Jugendgericht zur Beratung zurück. Es will in Ruhe das in der Hauptverhandlung Gesagte abwägen, um dann zu einer Entscheidung zu kommen.

Das Urteil: Im Namen des Volkes ...



... verkündet der Jugendrichter das Urteil. Es kann ein Freispruch oder Schuldspruch sein. Das Urteil muss auf den Tatsachen beruhen, die nach Überzeugung des Jugendgerichts in der vorangegangenen Hauptverhandlung „ohne vernünftigen Zweifel“ festgestellt worden sind.

Nachdem das Jugendgericht das Urteil verlesen hat, muss es dir mündlich begründen, warum so entschieden wurde. Innerhalb eines Monats bekommst du das Urteil dann schriftlich zugesandt.

Gegen das Urteil kannst du innerhalb einer Woche nach der Verhandlung ein Rechtsmittel (Berufung oder Revision) einlegen. „Berufung einlegen“ heißt, dass du das Urteil von einem höheren Gericht überprüfen lassen willst. Eine Berufungsverhandlung findet dann nach etwa drei bis vier Monaten statt. Eine Revision kommt in Frage, wenn Verfahrensfehler festgestellt werden. Dieses Rechtsmittel kann nur von deiner Verteidigerin eingelegt werden. In Berufung oder Revision gehen können gleichfalls die Staatsanwaltschaft und bei Jugendlichen auch die Eltern.

Die Frage, ob du ein solches Rechtsmittel einlegst, solltest du möglichst mit deiner Verteidigerin besprechen. Beachte jedoch in jedem Falle die Frist dafür: Du hast nur eine Woche Zeit, gerechnet vom Tage der Verhandlung an. Entscheidend ist dabei, wann die Berufung bei Gericht eingeht, nicht, wann du sie abschickst.

Wird gegen das Urteil weder Berufung noch Revision eingelegt, wird es „rechtskräftig“ – also endgültig für dich verbindlich.

Was kann rauskommen?

Das Verfahren kann durch Urteil (Schuldspruch mit oder ohne Auflagen oder einem Freispruch) oder durch einen Beschluss (Einstellung mit oder ohne Weisung) beendet werden.



Freispruch:

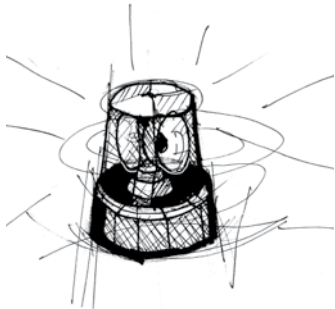
Wenn dir die vorgeworfene Tat nicht nachgewiesen werden kann, deine Unschuld bewiesen wurde oder andere Rechtsgründe einem Schuldspruch entgegenstehen, ergeht ein Freispruch durch Urteil. Der Jugendrichter sagt dann: „Die oder der Angeklagte wird freigesprochen.“

Erziehungsmaßregeln (Weisungen):

Das sind Maßnahmen, die das Jugendgerichtsgesetz vorsieht, um auf eine Straftat erzieherisch zu reagieren. Sie gelten nicht als „Strafe“. Es sind eher Gebote und Verbote, die deine Lebensführung positiv beeinflussen sollen. Als Erziehungsmaßregel kann dir eine Weisung erteilt werden oder du kannst verpflichtet werden, Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen.

Zuchtmittel (Auflagen/Jugendarrest):

Zuchtmittel ordnet das Jugendgericht an, wenn es dem Angeklagten eindringlich zum Bewusstsein bringen will, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Es ist ein deutliches „Stoppzeichen“. Es wird gesetzt mit einer Verwarnung, der Erteilung von Auflagen oder Verhängung von Jugendarrest.



Weisungen und Auflagen

Das können sein:

Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

In einem Täter-Opfer-Ausgleichs-Gespräch geht es hauptsächlich darum, dass der Konflikt zwischen den Geschädigten und den Tätern (Beschuldigte) besprochen und gemeinsam nach Möglichkeiten einer Wiedergutmachung durch die Beschuldigten gesucht wird.

Dabei helfen erfahrene und neutrale Vermittler (Mediatorinnen, Schlichter, Konfliktberaterinnen). Anders als bei einer Gerichtsverhandlung stehen hier die Geschädigten im Mittelpunkt.

Sie können gegenüber den Beschuldigten ihre Verletztheit und Wut ausdrücken sowie ihre Wünsche für eine Wiedergutmachung und einen zukünftigen Umgang miteinander anmelden. Für die Beschuldigten bedeutet der Ausgleich eine intensive Auseinandersetzung mit den Geschädigten und den Folgen ihrer Tat. Für eine Wiedergutmachung gibt es viele Möglichkeiten, zum Beispiel:



- ein gemeinsames Gespräch mit Entschuldigung,
- Schmerzensgeld oder Schadensersatz,
- ein Geschenk als symbolische Geste,
- Arbeitsleistungen, um den Schaden zu beheben oder auch
- gemeinsame Aktivitäten von Beschuldigten und Geschädigten.

Entscheidend ist, dass beide Seiten den Ausgleich annehmen. Die Einhaltung der Vereinbarung wird durch die Vermittler kontrolliert. Ist der TOA erfolgreich verlaufen, kann das Verfahren eingestellt werden. Die Bemühungen um eine Wiedergutmachung können sich auch strafmildernd auswirken. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist zu jedem Zeitpunkt des Strafverfahrens möglich. Die Sozialarbeiterinnen der Jugendgerichts-

hilfe im Jugendamt werden dir helfen, die richtigen Ansprechpartner für einen TOA zu finden.

Beratungsgespräche wahrnehmen

Wenn dir die Alltagsprobleme über den Kopf wachsen oder du dich in einer Krisensituation befindest, ist es wichtig, sich Rat und Unterstützung von erfahrenen Fachkräften einzuholen. In den Beratungsgesprächen können dir Wege aufgezeigt werden, wie du deine Nöte und Konflikte klären kannst – egal, ob zu Hause oder mit Freunden, in der Schule oder der Ausbildung. Mit dieser Weisung wird dir eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ an die Hand gegeben. Die Anzahl der Beratungsgespräche, die du wahrnehmen musst, legt das Jugendgericht fest.

Betreuungsweisung

Eine Betreuungsweisung erhältst du, wenn das Jugendgericht mit der Jugendgerichtshilfe im Jugendamt zusammen der Auffassung ist, dass du dich in einer schwierigen Lebenssituation befindest und Probleme hast, die du allein nicht bewältigen kannst. Dir wird über einen festgelegten Zeitraum (6 oder 12 Monate) ein Betreuungshelfer zur Seite gestellt. Wer diese Person sein soll, besprichst du am besten noch vor dem Hauptverhandlungstermin mit deinem Jugendgerichtshelfer. Es können Sozialarbeiterinnen aus dem Jugendamt, von der Jugendbewährungshilfe, von freien Trägern oder auch eine vertraute Person aus einer Jugendfreizeiteinrichtung sein. Gemeinsam werdet ihr planen und beraten, wie sich deine Probleme in der Schule, in der Ausbildung, mit deinen Eltern oder in der Freizeit lösen lassen.

Kompetenztraining/Einzeltraining

Das Kompetenztraining findet in Einzelsitzungen statt und dauert drei bis sechs Monate. Es beinhaltet die Auseinandersetzung mit den geltenden Normen und Werten in unserer Gesellschaft. Themen wie Ehre, Freundschaft, Familie, Religion, Respekt und Akzeptanz, aber auch Vorurteile, Loyalität und Autorität spielen hierbei eine große Rolle. Du erlernst Techniken zur sozialen Kompetenz, die du dazu einsetzen

kannst, deinen Alltag zu bewältigen. Das Training soll dir helfen, deine Konflikte besser zu lösen und Vertrauen in dich selbst und andere aufzubauen bzw. zurückzugewinnen.

Sozialkognitives Einzeltraining

Das Training wird über einen Zeitraum von mehreren Monaten, mindestens aber 7 Monaten, durchgeführt. Es gibt wöchentliche Termine mit Aufgabenstellungen und Übungen zum Umgang mit Gefühlen und Aggressionen. Du wirst angeregt, über dich selbst, deine Situation, deine Empfindungen und dein Verhalten nachzudenken, über deine eigenen Erfahrungen, Wünsche und Ziele zu reden und eine Lösung für deine Schwierigkeiten zu finden.

Pädagogisch betreute Arbeitsleistungen/Freizeitarbeiten und Vermittlung in nicht pädagogisch betreute Arbeitsleistungen/Freizeitarbeiten

Die Freizeitarbeiten sind gemeinnützige Tätigkeiten, die nach der Schule oder am Wochenende abgearbeitet werden müssen. Das Jugendgericht legt die Stundenanzahl fest. Die Freizeitarbeiten sind in einer sozialen Einrichtung oder bei einem freien Träger der Jugendhilfe zu leisten oder in einer Gruppe, die von einer sozialpädagogischen Fachkraft geführt wird.



Die Sozialarbeiter der Jugendgerichtshilfe im Jugendamt schreiben dich an und teilen dir mit, wo du arbeiten sollst und wer deine Ansprechpartner in der Einsatzstelle sind.

Themenspezifische Kurzzeitkurse, wie:

Toleranzseminar, Anti-Gewalt-Seminar, Orientierungshilfekurs, Kurs „Soziales Lernen“. Diese Kurse sind kurzzeitige Gruppenangebote zur Aufarbeitung deiner Straftat. Du setzt dich mit Gleichaltrigen zum Thema „Gewalt“ oder „Soziales Lernen“ auseinander und suchst nach Wegen, künftige Konflikte gewaltfrei zu lösen. Du lernst, deine wirklichen Stärken

zu erkennen und wirst angeregt, eine für dich sinnvolle Lebensperspektive zu finden. Die Kurse finden in mehreren Blöcken in der Woche oder an Wochenenden statt.

Sozialer Trainingskurs

Ein Sozialer Trainingskurs dauert von drei bis zu sechs Monaten. Hier geht es darum, in einer Gruppe gemeinsam mit anderen Jugendlichen und Heranwachsenden begreifen zu lernen, dass Gewalt keine Probleme löst. Du erfährst, wie du Konflikte friedlich lösen kannst, Gewaltsituationen frühzeitig erkennst und ihnen ausweichst. Und: Du kannst hier für dich eigene Ziele finden und eine Perspektive entwickeln. Für die Umsetzung deiner Ziele erhältst du die Unterstützung durch die Gruppe und die Kursleiter.

Suchtpräventiver Trainingskurs

Es fällt nicht leicht, sich einzugestehen bzw. zuzugeben, dass du möglicherweise zu viel Alkohol, Cannabis oder andere Drogen konsumierst. In diesem Gruppenkurs erhältst du gemeinsam mit anderen Teilnehmern Informationen über Suchtmittel und deren Wirkung. Außerdem bekommst du Anregungen, wie du dich mit einem tabuisierten Thema auseinandersetzen und verantwortungsbewusste Entscheidungen zum eigenen Suchtmittelkonsum treffen kannst. Der Suchtpräventive Trainingskurs dauert von drei bis zu sechs Monaten.

Verkehrserziehungskurs

Einen Verkehrserziehungskurs gibt es häufig nach Verkehrsstraftaten, wenn du z.B. ohne Führerschein Auto gefahren bist. In dem Gruppenkurs lernst du, dein Problembewusstsein zu schärfen und dein Verhalten im Straßenverkehr so zu ändern, dass andere Menschen nicht gefährdet werden. Der Verkehrserziehungskurs wird von freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt. Er kann einen Erste-Hilfe-Kurs und ggf. auch ein Fahrtraining einschließen.

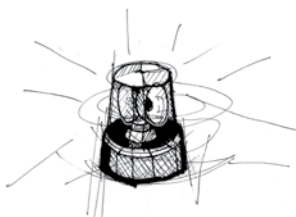
Geldauflage

Das bedeutet, dass du eine festgelegte Summe an eine soziale Einrichtung zahlst, die dir das Gericht nennt. Eine solche Geldauflage wird nur dann erteilt, wenn du selbst Geld verdienst und dir zugemutet werden kann, den Betrag zu zahlen. Wenn du die Geldauflage nicht zahlen kannst, musst du das dem Jugendgericht mitteilen. Auch dann, wenn diese Situation erst nach dem Urteil entsteht. Teile dies auch deiner Jugendgerichtshilfe im Jugendamt mit. Sie kann beim Jugendgericht eine Änderung der Weisung anregen.

Das Gericht wird dir noch während der Urteilsverkündung verdeutlichen, dass du die Auflagen und Weisungen erfüllen musst. Solltest du sie nicht erledigen oder gegen Bewährungsaufgaben verstoßen, hast du mit der Verhängung von Beugearrest oder einem Bewährungswiderruf zu rechnen!

Jugendarrest

Der Jugendarrest ist ein kurzfristiger Freiheitsentzug in einer Jugendarrestanstalt. Damit soll dir eindringlich bewusst gemacht werden, dass eine tiefgehende Auseinandersetzung mit dem eigenen, straffälligen Verhalten notwendig ist. Es kann geben:

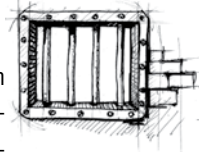


- Freizeitarrest (ein oder zwei Wochenenden),
- Kurzarrest (zusammenhängend bis zu vier Tagen),
- Dauerarrest (mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen) und
- „Warnschussarrest“, der vom Jugendgericht als Ergänzung zu einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe verhängt werden kann,
- „Beugearrest“, der vom Jugendgericht verhängt werden kann, wenn jugendgerichtliche Weisungen oder Auflagen nicht erfüllt werden.

Der Jugendarrest wird in Berlin in der Jugendarrestanstalt, Kirchhainer Damm 64-66, 12309 Berlin, Tel.: (030) 764917-0 verbüßt.

Jugendstrafe

Die Jugendstrafe ist ein Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt. Es ist die härteste Maßnahme, die das Jugendgericht ausspricht. Eine Jugendstrafe beträgt mindestens sechs Monate. Bei wiederholten oder einzeln schwerwiegenden Straftaten können bei Jugendlichen bis zu 10 Jahren Jugendstrafe verhängt werden, bei Heranwachsenden sogar bis zu 15 Jahren. Jugendstrafen bis zu zwei Jahren können zur Bewährung ausgesetzt werden. Jedoch: Wird in der Bewährungszeit erneut eine Straftat begangen, kann die Bewährung widerrufen werden.



Die Jugendstrafe wird in einer der folgenden Strafanstalten verbüßt:

Jugendstrafanstalt Berlin
Friedrich-Olbricht-Damm 40, 13627 Berlin
Tel.: (030) 90144-0

Justizvollzugsanstalt für Frauen, Lichtenberg
Alfredstr. 11, 10365 Berlin
Tel.: (030) 90253-0

Justizvollzugsanstalt für Frauen, Pankow
Arkonastr. 56, 13189 Berlin
Tel.: (030) 90245-700

Bewährung

Ob eine Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann, hängt ganz stark von dir selbst ab. Denn: Bei der Entscheidung berücksichtigt das Jugendgericht:

- deine Persönlichkeit,
- dein Vorleben,
- die Umstände der Tat,
- dein Verhalten nach der Tat,
- deine aktuellen Lebensverhältnisse und
- die Auswirkungen, die von einer Strafaussetzung zur Bewährung bei dir zu erwarten sind.

Wenn ein Jugendgericht die Jugendstrafe zur Bewährung aussetzt, ist es zu der Überzeugung gekommen, dass du dies als eine Chance begreifst und beweisen wirst, dein Verhalten positiv zu verändern. Mache deutlich, dass du dich ernsthaft bemühst, dein zukünftiges Leben in den Griff zu kriegen. Das Jugendgericht stellt dir für die Zeit deiner Bewährung eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer zur Seite und erwartet, dass du die Unterstützung der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende annimmst.

Die Anschrift der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende lautet:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende
Buschkrugallee 95
12359 Berlin
Telefonnummer (030) 901989-203.

Wo bin ich registriert?

Wer erfährt von meiner Verhandlung und dem Urteil? Wem muss ich sagen, dass ich einen Gerichtstermin hatte? Bin ich jetzt vorbestraft?



Das sind Fragen, die dir vielleicht durch den Kopf gehen. Wo also steht, dass du verurteilt worden bist bzw. ein Strafverfahren hattest?

Es gibt ein Bundeszentralregister (Strafregister), in das die Verhängung von Jugendstrafe, Bewährungszeiten und der Widerruf einer Bewährung eingetragen werden. Diese Einträge müssen nach einer bestimmten Zeit wieder gelöscht werden. Dafür hat der Gesetzgeber sogenannte Tilgungsfristen bestimmt.

Alle anderen jugendgerichtlichen Entscheidungen werden in einem gesonderten Register, dem Erziehungsregister, eingetragen.

Auskunft aus dem Erziehungsregister erhalten nur wenige staatliche Stellen. Dazu zählen: Die Justizvollzugsbehörden für Zwecke des Strafvollzuges, die Strafgerichte, Familiengerichte, die Staatsanwaltschaft und die Jugendämter.

Schule und Ausbildungsbetrieb erfahren also nichts!

Eintragungen im Erziehungsregister werden mit Vollendung des 24. Lebensjahres gelöscht, wenn im Strafregister keine Verurteilung zu einer Jugendstrafe mehr vermerkt ist.

Wenn du ein Führungszeugnis brauchst, z. B. für eine Bewerbung, stehen darin nur Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren (ohne Bewährung also).

Gut zu wissen

Wenn in deinem Führungszeugnis keine solche Eintragung ist, darfst du dich als „nicht vorbestraft“ bezeichnen!

Wer trägt die Kosten?

Durch das Strafverfahren und die Hauptverhandlung sind Verfahrenskosten entstanden, die unterschiedlich hoch sein können. Manchmal übersteigen sie sogar den Schaden, der durch die Tat selbst entstanden ist. Zu den Verfahrenskosten zählen zum Beispiel:

- Verdienstausschlag und Fahrgeld von Zeugen,
- Kosten für ein Gutachten (Kfz-Sachverständige oder Gerichtsmediziner),
- Gerichtsgebühren (nur bei einer Verurteilung zur Jugendstrafe),
- auch deine Ausgaben, z. B. für einen Verteidiger.

In jedem Falle hast du als Angeklagte oder Angeklagter deinen eigenen Verdienstausschlag und deine Fahrtkosten selbst zu tragen. Wirst du freigesprochen, dann werden sämtliche Verfahrenskosten von der Justizkasse übernommen. In allen anderen Fällen entscheidet das Jugendgericht die Kostenfrage im Anschluss an das Urteil.

Impressum

Herausgeber

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
www.berlin.de/sen/bjw

Redaktion

Regina Lätzer
Abteilung Jugend und Familie
Landesjugendamt
Stiftung SPI
Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und
Jugenddelinquenz
Konstanze Fritsch, Kerstin Piniek
Samariterstraße 19-20
10115 Berlin

Layout

SenBJW

Druck

Bonifatius GmbH

Illustration

Heilmeyer und Sernau Gestaltung
Helmstraße 5
10827 Berlin

Auflage

3. überarbeitete Auflage, Stand Dezember 2014
25 000 Exemplare



Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Wissenschaft

be  **Berlin**

Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
Fon +49 (30) 90227-5050
www.berlin.de/sen/bjw
briefkasten@senbjw.berlin.de